

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren der Gemeinde Börtlingen (Kita-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Börtlingen am 23.06.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Anlage zu § 4 Abs. 14 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren (Kita-Satzung)

Kindergartengruppen ab 3 Jahre (Ü3-Bereich)

Regelgruppe

30 h /w

Mo. - Fr. 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

bei 1 Kind	174,00 €
bei 2 Kinder	134,00 €
bei 3 Kinder	92,00 €
bei 4 und mehr Kinder	31,00 €

Regelgruppe plus

33 h /w

Mo. - Fr. 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr plus 1 Tag pro Woche bis 16:00 Uhr

bei 1 Kind	185,00 €
bei 2 Kinder	146,00 €
bei 3 Kinder	106,00 €
bei 4 und mehr Kinder	52,00 €

VÖ

35 h/w

Mo. - Fr. 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

bei 1 Kind	202,00 €
bei 2 Kinder	165,00 €
bei 3 Kinder	112,00 €
bei 4 und mehr Kinder	55,00 €

VÖ plus

37 h/w

Mo. - Fr. 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr plus 1 Tag pro Woche bis 16:00 Uhr

bei 1 Kind	225,00 €
bei 2 Kinder	186,00 €
bei 3 Kinder	132,00 €
bei 4 und mehr Kinder	75,00 €

GT-Gruppe 43 h/w bei Nutzung von vier Tagen
Mo - Do 7:00 bis 16:00 Uhr und Fr 7:00 bis 14:00 Uhr

bei 1 Kind	252,00 €
bei 2 Kinder	209,00 €
bei 3 Kinder	160,00 €
bei 4 und mehr Kinder	111,00 €

Krippengruppen bis 3 Jahre (U3-Bereich, Krippe)

VÖ 35 h/w
Mo. - Fr. 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

bei 1 Kind	450,00 €
bei 2 Kinder	335,00 €
bei 3 Kinder	230,00 €
bei 4 und mehr Kinder	93,00 €

VÖ+ 37 h/w
Mo. - Fr. 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr plus 1 Tag pro Woche bis 16:00 Uhr

bei 1 Kind	475,00 €
bei 2 Kinder	354,00 €
bei 3 Kinder	243,00 €
bei 4 und mehr Kinder	123,00 €

GT-Gruppe 43 h/w bei Nutzung von vier Tagen
Mo - Do 7:00 bis 16:00 Uhr und Fr 7:00 bis 14:00 Uhr

bei 1 Kind	552,00 €
bei 2 Kinder	411,00 €

bei 3 Kinder	282,00 €
bei 4 und mehr Kinder	159,00 €

Mittagessen

Nach tatsächlicher Inanspruchnahme pro Essen

Krippenkinder (U3)	2,50 €
Kindergartenkinder (Ü3)	3,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Börtlingen, den 23.06.2025

Sabine Catenazzo
Bürgermeisterin

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht,

1. wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. wenn die Bürgermeisterin dem Beschluss nach §43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Börtlingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.